



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 14. Dezember 2022

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
7.12.2022	Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG)	399
7.12.2022	Viertes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	403
7.12.2022	Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und andere Gesetze.	405
7.12.2022	Landesgesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)	413
31.10.2022	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeordnung Rheinland-Pfalz.	436
29.11.2022	Erste Landesverordnung zur Änderung der Vierunddreißigsten Corona - Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.	437

Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG)* Vom 7. Dezember 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Definitionen, Anwendungsbereich

(1) Zur Sprachenübertragung in gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und notariellen Angelegenheiten (Justizangelegenheiten) werden Dolmetschende sowie Übersetzende tätig. Die Tätigkeit der Dolmetschenden umfasst die mündliche Sprachenübertragung und diejenige mittels Gebärdensprache, die der Übersetzenden die schriftliche Sprachenübertragung.

(2) Für Gerichtsdolmetschende gilt das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099). Gerichtsdolmetschende sind solche, die nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 61 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind. Zu den Gerichtsdolmetschenden im Sinne der Sätze 1 und 2 gehören nicht diejenigen, die zur Sprachenübertragung mittels Gebärdensprache zuzuziehen sind.

(3) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz die Dolmetschenden zur Sprachenübertragung in Justizangelegenheiten außerhalb des Anwendungsbereichs des Absatzes 2 Satz 1 und 2 auf Antrag allgemein beeidigt werden (Dolmetschende im Justizbereich außerhalb des Gerichtsdolmetschergesetzes). Übersetzende können nach den Vorschriften dieses Gesetzes für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf Antrag zur Sprachenübertragung in Justizangelegenheiten ermächtigt werden.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nach diesem Gesetz ist die Präsidentin oder der

Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz zuständig.

(2) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 3

Allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden im Justizbereich außerhalb des Gerichtsdolmetschergesetzes

(1) Auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden im Justizbereich außerhalb des Gerichtsdolmetschergesetzes finden die §§ 3 bis 5 und §§ 7 bis 10 GDolmG entsprechende Anwendung. Bei antragsstellenden Personen, die bereits in einem Bundesland aufgrund des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung für die allgemeine Beeidigung nach diesem Gesetz die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung als Dolmetschende für die betreffende Sprache nach dem Gerichtsdolmetschergesetz.

(2) Die allgemeine Beeidigung nach diesem Gesetz berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Für Justizangelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache/Gebärdensprache“. Diese Bezeichnung darf nicht in einer anderen Form geführt werden.

(3) Mit der allgemeinen Beeidigung ist keine öffentliche Bestellung verbunden.

§ 4

Ermächtigung der Übersetzenden

(1) Auf die Ermächtigung der Übersetzenden finden die §§ 3, 4 und 5 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7 bis 10 GDolmG entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für die Übersetzenden. Bei antragsstellenden Personen, die bereits in einem Bundesland aufgrund des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung für die Ermächtigung nach diesem Gesetz die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung als Dolmetschende für die betreffende Sprache nach dem Gerichtsdolmetschergesetz.

(2) Die Ermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden.

(3) Die Ermächtigung nach diesem Gesetz berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Für Justizangelegenheiten ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer der ... Sprache“. Diese Bezeichnung darf nicht in einer anderen Form geführt werden.

(4) Mit der Ermächtigung ist keine öffentliche Bestellung verbunden.

§ 5

Bescheinigung der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachenübertragungen ist durch die Übersetzenden zu bescheinigen. Der Bescheinigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für Justizangelegenheiten ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer der ... Sprache“.

(2) Der Bescheinigungsvermerk ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung kenntlich zu machen. In ihr soll auch auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen, hingewiesen werden, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 6

Pflicht zur Übernahme von Aufträgen

Die nach den §§ 3 und 4 allgemein Beeidigten oder Ermächtigten sind verpflichtet, Aufträge von rheinland-pfälzischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariaten im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs nach § 1 Abs. 1 zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, wichtige Gründe stehen entgegen.

§ 7

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist, darf diese Tätigkeit in Rheinland-Pfalz mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach § 3 allgemein beeidigte Person oder eine nach § 4 ermächtigte

Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der erstmaligen Erbringung einer solchen Dienstleistung in Rheinland-Pfalz der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stelle die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Die Anzeige muss enthalten:

1. Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlüsse der anzeigenden Person und die jeweilige Sprache,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Nachweis über das Vorliegen einer fachlichen Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 2 oder § 4 GDolmG,
4. sofern weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, einen Nachweis darüber, dass die Person diese Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat, und
5. die Angabe der Berufsbezeichnung nach Absatz 4, unter der die vorübergehenden Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz zu erbringen sind.

Änderungen der Angaben nach Satz 2 sind der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres erneut vorübergehende Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz zu erbringen.

(3) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 vollständig vorliegt, ist die Person nach § 3 allgemein zu beeidigen oder nach § 4 zu ermächtigen; § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 finden keine Anwendung. Die Person wird für die Dauer eines Jahres in die länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzdatenbank eingetragen. Sobald die Anzeige nach Absatz 2 Satz 4 vollständig vorliegt, ist die Eintragung nach Satz 2 um ein Jahr zu verlängern.

(4) Die vorübergehenden Dienstleistungen sind unter der in der Sprache des Staates der Niederlassung für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) Die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung einer vorübergehend dienstleistenden Person kann widerrufen werden, wenn

1. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person wiederholt fehlerhafte Sprachenübertragungen ausgeführt hat,
2. die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist,
3. ihr die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung untersagt ist,

4. sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Bezeichnung führt,
5. sie Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitgeteilt oder sie zum Nachteil anderer verwertet hat oder
6. sie gegen die Pflicht nach § 6 verstoßen hat.

§ 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Ein Verzicht der antragstellenden Person auf die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung ist möglich. Nach Beendigung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung ist der Nachweis darüber unverzüglich zurückzugeben.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „Für Justizangelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache/Gebärdensprache“ nach § 3 Abs. 2 oder als „Für Justizangelegenheiten ermächtigte Übersetzerin/ermächtigter Übersetzer der ... Sprache“ nach § 4 Abs. 3 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 2 Abs. 1 zuständige Stelle.

§ 9

Übergangsbestimmung

Für Dolmetschende im Justizbereich außerhalb des Gerichtsdolmetschergesetzes und Übersetzende, die vor dem 1. Januar 2023 nach den rheinland-pfälzischen Vorschriften ermächtigt oder allgemein beeidigt worden sind, gilt die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung vor den rheinland-pfälzischen Stellen des Justizbereichs bis zum 31. Dezember 2028 fort. In diesen Fällen gelten die §§ 9 und 10 GDolmG für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beeidigten oder Ermächtigten durch die die Beeidigung oder Ermächtigung vorgenommenen Stellen entsprechend.

§ 10

Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 3. April 2014 (GVBl. S. 34), BS 34-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1 und § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 – BGBl. I S. 882, 917) benötigt wird.“
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4 Allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden und Ermächtigung von Übersetzenden
4.1 Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden oder

Ermächtigung von Übersetzenden nach dem Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten
je Person

4.1.1 für eine Sprache 130,00 EUR *

4.1.2 für jede gleichzeitig beantragte weitere Sprache 30,00 EUR *

4.2 Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden und Ermächtigung von Übersetzenden nach dem Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten finden in demselben Verfahren statt
je Person

4.2.1 für eine Sprache 170,00 EUR *

4.2.2 für jede gleichzeitig beantragte weitere Sprache 30,00 EUR *

4.3 Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschenden oder der Ermächtigung von Übersetzenden nach dem Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten
je Person

4.3.1 für eine Sprache 65,00 EUR *

4.3.2 für jede gleichzeitig beantragte weitere Sprache 15,00 EUR *

4.4 Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschenden nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschenden und der Ermächtigung von Übersetzenden nach dem Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten finden in demselben Verfahren statt
je Person

4.4.1 für eine Sprache 85,00 EUR *

4.4.2 für jede gleichzeitig beantragte weitere Sprache 15,00 EUR *.

§ 11

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 28. April 1976 (GVBl. S. 143), geändert durch § 11 des Gesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 201), BS 2034-7, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- „3. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte hinsichtlich der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetschenden nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, der nach den Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz allgemein beeidigten Dolmetschenden in Justizangelegenheiten sowie der nach den Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz ermächtigten Übersetzenden in Justizangelegenheiten,
4. im Übrigen die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.“

§ 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft:

1. das Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz

vom 10. September 2008 (GVBl. S. 201), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 317-2, und

2. die Landesverordnung zur Bestimmung der Bearbeitungsfrist für Verfahren nach dem Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz vom 31. Mai 2010 (GVBl. S. 90, BS 317-2-1).

Mainz, den 7. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Viertes Landesgesetz
zur Änderung der Landesbauordnung
Rheinland-Pfalz***
Vom 7. Dezember 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 des Landesinklusionsgesetzes“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „angehoben“ die Worte „parallel zur Dachfläche“ eingefügt.
 - b) Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Folgende Absätze 13 und 14 werden angefügt:

„(13) Bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H, mindestens die Länge des Rotorradius zuzüglich 3 m; das Maß H bemisst sich bei Windenergieanlagen nach ihrer Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

(14) Für Antennen einschließlich Masten im Außenbereich kann eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,2 H zugelassen werden.“
3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sollen begrünt werden“ durch die Worte „sind zu begrünen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen entgegenstehende Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“
4. In § 47 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 werden die Worte „und Bedürfnisse des Verkehrs es erfordern“ gestrichen.
5. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Antennenanlagen, einschließlich der Masten bis zu 15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und notwendiger Versorgungseinrichtungen, sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; ausgenommen sind Parabolantennen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern; bei Antennenanlagen

mit mehr als 10 m Höhe muss sich die Bauherin oder der Bauherr vor Baubeginn die Standicherheit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen,“.

- bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Elektrizität“ die Worte „, für Sirenen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 11 Buchst. l wird die Verweisung „Nummern 1 bis 11 Buchst. j“ durch die Verweisung „Nummern 1 bis 11 Buchst. k“ ersetzt.
6. § 66 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.“
 7. In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 10“ ersetzt.
 8. § 70 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Anlagen und Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, ist der Gewerbeaufsicht die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch Übermittlung des Bescheids zur Kenntnis zu geben.“
 9. In § 71 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.
 10. In § 84 Satz 1 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 -3162-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 11. In § 87 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 31 ÜAnlG“ ersetzt.
 12. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Örtliche Bauvorschriften, die zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlassen werden, dürfen die Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „, wenn Bedürfnisse des Verkehrs dies erfordern“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 1 Nr. 2 und 4“ durch die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.

(3) Ist ein Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird.

Mainz, den 7. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze Vom 7. Dezember 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. S. 605), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
„5. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 6 bis 12.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „oder verwendet werden“ durch die Worte „, verwendet oder lediglich mitverwendet werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Absatz 4 Satz 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
„4. Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448),“.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.
 - d) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die
 1. als Staatsangehörige eines
 - a) Mitgliedstaats der Europäischen Union,
 - b) anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) Vertragsstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder
 2. als Staatsangehörige eines Drittstaats, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,
 im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (Dienstleistungserbringung), gehören abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.
- (2) Die Dienstleistung wird unter den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen und den von den Kam-

mern nach den §§ 25 und 47 bestimmten Bezeichnungen erbracht.

(3) Die Berufsangehörigen haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Auf sie finden die §§ 6, 7, 12, 21, 22 und 35 sowie Teil 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung; das Gleiche gilt hinsichtlich der §§ 23 und 24 sowie der nach diesen Bestimmungen erlassenen Berufsordnungen.

§ 1 b Melde- und Auskunftspflicht, Verarbeitung von Daten, Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Die Kammermitglieder haben der für ihren Beruf bestehenden Kammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats mitzuteilen; in der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. das Geburtsdatum und
4. die derzeitige Anschrift

anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Die Kammern sind, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz es erfordert, berechtigt, die in Satz 1 genannten Daten bei Einrichtungen, in denen die in Satz 1 genannten Personen tätig sind, zu erheben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden; die Kammern unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Das Nähere regeln die Kammern in ihrer Meldeordnung. Jede Kammer führt ein Verzeichnis ihrer Kammermitglieder und darf die hierzu erhobenen personenbezogenen Daten zur Berufsausübung und Weiterbildung verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Das Nähere regelt eine Satzung, in der insbesondere Bestimmungen zum Umfang der bei der Meldung anzugebenden Daten, den vorzulegenden Unterlagen und der Dauer der Datenspeicherung zu treffen sind. Für die Kammern gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung. Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne dieses Gesetzes,

Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Versorgungseinrichtungen und die Aufsichtsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.

(2) Die Kammern sind verpflichtet, die Namen und Anschriften sowie die Weiterbildungsbezeichnungen der in

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Berufsangehörigen dem Gesundheitsamt,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 11 genannten Berufsangehörigen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und
3. § 1 Abs. 1 Nr. 12 genannten Berufsangehörigen an die Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt,

auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt an die für den Ort der Berufsausübung zuständige Behörde.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammer unverzüglich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder.

(4) Die Kammern dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen sie über die genannten Daten hinaus Daten über Beitrags- und Gebührenzahlungen und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammer und ihre Organe sowie für das Berufsgericht verarbeiten. Für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten gilt § 3 LDSG.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind die Kammern nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Sie nutzen hierfür das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Die Kammern haben Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin oder den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die Kammern sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung genetische oder biometrische Daten oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sind die Anforderungen

des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung und § 19 LDSG zu beachten.

(6) Die Kammern nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auch die Aufgabe der zuständigen Behörde zur Bearbeitung von ausgehenden und eingehenden Warnungen nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG wahr. Sie unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige, deren Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56 a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die oder der betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die oder der betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde.

(7) Die Kammern können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung ist die Kammer berechtigt, alle für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einzuholen. Sie unterrichtet die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats. Auf Anfrage der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine Dienstleistungserbringung von Kammerangehörigen in diesem Mitgliedstaat hat die Kammer die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen, zu übermitteln.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 bis 15 erhalten folgende Fassung:

„7. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, sowie ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Kammern sind berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erheben,

8. eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise durchzuführen oder zu organisieren; dies gilt nicht für die Landestierärztekammer,
 9. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
 10. an die Kammermitglieder Heilberufsausweise auch elektronischer Art auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen und gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen festzulegen und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung zu gewährleisten,
 11. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag Kammermitgliedern oder Dienstleistenden den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4 a Abs. 7 für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist; der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Weiterbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Weiterbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde; das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten,
 12. die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Pflichtmitgliedschaft der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 genannten Kammermitglieder zu regeln,
 13. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
 14. Mitteilungsblätter in Papierform oder digital herauszugeben oder gemeinsam mit anderen Kammern oder vergleichbaren Institutionen mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen und
 15. über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den vorstehenden Ziffern erforderliche Vermögen hinaus Vermögen im Umfang von bis zu 30 v. H. des Durchschnitts ihrer Ausgaben (bei doppischem Rechnungswesen: Aufwendungen) der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (bei doppischem Rechnungswesen: Wirtschaftsjahre) zu bilden.“
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen der Wahrnehmung der in Absatz 2 Nr. 7 und 9 genannten Aufgaben sind die Kammern berechtigt,
1. Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
 2. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren und
 3. Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen und an zuständige Stellen weiterzuleiten.“
- c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 4 bis 7.
e) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz,“.
5. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Dabei kann auch die Wahl von Ersatzpersonen vorgesehen werden.“
bb) Nach dem bisherigen Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Durchführung der Wahl ist auch in digitaler Form möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.“
b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. eine angemessene Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Präsidentin und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie sonstiger Kammermitglieder.“
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Vertreterversammlung kann als Präsenzsitzung oder als digitale Veranstaltung durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Das vorsitzende Mitglied“ der Klammerzusatz „(Präsidentin oder Präsident)“ und nach den Worten „das stellvertretende vorsitzende Mitglied“ der Klammerzusatz „(Vizepräsidentin oder Vizepräsident)“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.“
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 genannten Kammermitglieder wird durch Versorgungseinrichtungen der Kammern durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Kammern können gemeinsame Versorgungseinrichtungen errichten oder sich der Versorgungseinrichtung einer anderen Kammer anschließen. Die Versorgungseinrichtungen können im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen

handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwalten ihr eigenes Vermögen, das nicht für die Verbindlichkeiten der Kammern und Bezirkskammern haftet. Das Vermögen der Kammern und Bezirkskammern haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung. Die §§ 16 und 17 gelten für Versorgungseinrichtungen entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Versorgungseinrichtung führen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Worten „Kassenzahnärztliche Vereinigungen“ das Wort „Dienstreister“ eingefügt.
 - e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer Versorgungseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 Auskunft über

 1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an diese. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sondervermögen“ die Worte „unter Berücksichtigung ihrer Teilrechtsfähigkeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hinsichtlich Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens findet grundsätzlich die Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769) in der jeweils geltenden Fassung sinnngemäße Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „in Höhe von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „zum zeitlichen Rahmen und zur Höhe der Verlustrücklage“ gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.“
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird gestrichen.
 11. In § 15 Abs. 5 wird nach dem Wort „sind“ das Wort

„insbesondere“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Leistungen, die die Kammern auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritten erbringen, können Gebühren oder Auslagen erhoben werden. Das Nähere regelt eine Satzung (§ 15 Abs. 4 Nr. 3).“
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
13. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammern stellen für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die geplante Bildung von Vermögen im Rahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 15 sind ausreichend zu erläutern. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
14. § 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „liegen,“ das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Beschlüsse über Anpassungen der Rentenbemessungsgrundlage.“
15. § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung des Benehmens erstreckt sich ausschließlich auf Belange, die mit der Ausübung der Rechtsaufsicht über die entsprechenden Landeskammern verbunden sind.“
16. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausübung der Berufstätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 12 ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, außer bei

 1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
 2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),
 3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,
 4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder öffentlichen Veterinärwesen oder

5. Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

Kammermitglieder nach Satz 1 können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass

- a) die Gesellschaft ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat,
- b) Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,
- c) alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen gemäß Satz 2 sind,
- d) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
- e) mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,
- f) ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
- g) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und
- h) gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

Die Kammern können von Satz 1 oder von den Voraussetzungen nach Satz 3 Buchst. a bis d in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 gelten für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit die Berufspflichten nach Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Ausübung der Berufstätigkeit von Kammermitgliedern nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 gelten die die Berufspflichten nach Absatz 2 entsprechend. Die Kammer kann insbesondere von Absatz 2 Satz 3 Buchst. d und f Ausnahmen vorsehen und in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt sind.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Worten „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,“ die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.
Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Besonders schutzwürdige Personen,
Kinder- und Jugendschutz

(1) Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ver-

pflichtet, auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und sollen sich nach ihren Möglichkeiten an den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52, BS 216-6) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vor, ist dies dem Jugendamt unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

(2) Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befugt, sich im Rahmen eines fallbezogenen interkollegialen Austauschs zu offenbaren, wenn sich in Ausübung ihres Berufes ein Verdacht ergibt, dass eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen ist. Die Befugnis umfasst soweit im Einzelfall erforderlich auch die Übermittlung der dafür erforderlichen Daten.“

18. In der Abschnittsüberschrift zu Teil 3 Abschnitt 1 werden nach den Worten „Psychologischen Psychotherapeuten,“ die Worte „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
19. In § 25 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12“ ersetzt.
20. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „, in den Bereichen nach § 41 18 Monate“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „wurde“ der Klammerzusatz „(Drittstaat)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 wird die Verweisung „nach § 3 Abs. 2 Nr. 8“ gestrichen.
21. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, des Absatzes 4 Satz 1 und 2, des § 31 a Abs. 1 und des § 31 b kann das Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden. Die Kammern unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(7) Der Antrag und vorzulegende Unterlagen können auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle berechtigter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die Kammer, soweit unbedingt geboten, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

(8) Das Nähere über die Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen regeln die Weiterbildungsordnungen nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

(9) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 4, § 31 a oder § 31 b eine Bezirkskammer entschieden hat, entscheidet die jeweilige Landeskammer über einen hiergegen eingelegten Widerspruch.

(10) Das Berufsqualifikationfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

b) Absatz 11 wird gestrichen.

22. Nach § 31 werden folgende §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, dass oder der nach dem Recht der Europäischen Union, dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einen Vertrag gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen bei der Kammer eingereicht worden ist, die entsprechende Anerkennung nach § 27. Die Bezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen. Dies gilt auch für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 1 a, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(2) Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 3 zu der in der jeweiligen Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist.

(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 liegen vor, wenn

1. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
2. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten erfasst, die in dem Staat, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, nicht Bestandteil dieses Berufes sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die im Hinblick auf die deutsche Weiterbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten fachlichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den antragstellenden Personen im Rahmen ihrer Berufspraxis in Voll- oder Teilzeitform oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen

Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vertragsstaat oder in einem Drittstaat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 3 vor, hat die antragstellende Person unter Beachtung des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte können wahlweise eine Eignungsprüfung ablegen oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Kammermitglieder, die

1. einen in einem Drittstaat ausgestellten fachlichen Ausbildungsnachweis vorlegen, der durch einen anderen europäischen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder anderen Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder gebietspezifischen Schwerpunkt oder im Rahmen einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung als gleichwertig anerkannt und diese Tätigkeit bescheinigt hat, oder
2. die Anforderungen an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nach Absatz 3 Satz 2 nicht bescheinigt wird.

(6) Im Einzelfall ist eine Anerkennung nach Absatz 1 auch partiell zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Herkunftsstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, diese berufliche partielle Tätigkeit auszuüben, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen einer vollständigen Weiterbildung gleichkämen und sich die berufliche Tätigkeit objektiv von der beruflichen Tätigkeit, für die die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 erteilt würde, trennen lässt. Personen, die eine partielle Anerkennung erhalten, führen die Berufsbezeichnung, die ihrer partiellen Qualifikation entspricht. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen. Ausgeschlossen ist die Erteilung einer partiellen Anerkennung für Weiterbildungsbezeichnungen, die in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG unter den Nummern 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.3.3 aufgeführt sind.

§ 31 b

Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

(1) Personen, die einen fachlichen Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem Drittstaat ausgestellt wur-

de, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 27, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 31 a Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebietes bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können.“

23. § 33 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und das Nähere über die Prüfung nach den §§ 31, 31 a und 31 b,“.
24. In der Abschnittsüberschrift zu Unterabschnitt 4 werden nach dem Wort „Psychotherapeuten“ die Worte „, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.
25. §§ 41 und 42 erhalten folgende Fassung:

„§ 41

Psychotherapeutische Weiterbildungsbezeichnungen

Die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz bestimmt die Gebiets-, Teilgebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1.

§ 42

Umfang der psychotherapeutischen Weiterbildung und Zulassung psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach § 28 Abs. 1 umfasst für Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 2 kann für die Weiterbildung in einem zweiten Gebiet in der Weiterbildungsordnung eine gesonderte Mindestdauer festgelegt werden, wenn dies den Zielen der Weiterbildung nicht widerspricht. In einem Bereich darf die Weiterbildung 18 Monate nicht unterschreiten.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt mindestens voraus, dass

1. geeignete Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die oder der weiterzubildende Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet oder den Bereich

typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen kann,

2. die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt vorgehalten werden und
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für Weiterbildungsstätten regelt die jeweilige Weiterbildungsordnung.“

26. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Personen, die die Verletzung einer Berufspflicht geltend machen, werden durch die Kammern über das Ergebnis der berufsrechtlichen Überprüfung unterrichtet. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Informationszugang besteht nicht.“
27. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Antrag auf Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach § 76 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen ein Verdacht auf Verstoß gegen die psychotherapeutische sexuelle Abstinenz besteht, ist ein Antrag auf Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr zulässig, wenn seit Beendigung des Verstoßes mehr als zehn Jahre vergangen sind. Erfüllt die Tat auch einen Straftatbestand, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung.“
28. § 106 wird gestrichen.
29. § 107 wird § 106 und erhält folgende Fassung:

„§ 106

Satzungen

Die am 1. Januar 2023 bestehenden Satzungen gelten fort, soweit einzelne Bestimmungen diesem Gesetz nicht widersprechen. Die Kammern haben die nach diesem Gesetz notwendigen Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen der Satzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2023 vorzunehmen.“

30. § 108 wird § 107.
31. § 109 wird § 108 und erhält folgende Fassung:

„§ 108

Weiterbildung

(1) Die vor dem 1. Januar 2023 von den Kammern für die Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung nach § 15 Abs. 4 Nr. 5 bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 9 und 10, die sich am 1. Januar 2023 in einer vor diesem Zeitpunkt begonnenen Weiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen Bestimmungen abschließen; sie erhalten von der für sie zuständigen Kammer eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

(2) Die vor dem 1. Januar 2023 von dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 ausgesprochenen

Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung nach § 15 Abs. 4 Nr. 5 bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind.“

32. Die §§ 110 und 111 werden gestrichen.
33. § 112 wird § 109.
34. Die §§ 113 bis 122 werden gestrichen.
35. § 123 wird § 110.
36. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 610-30, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über
 1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers
 eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an diese. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 219), BS 33-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind die der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung angehörenden Mitglieder.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über
 1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers
 eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an diese. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die Notarversorgungskasse Koblenz

Das Landesgesetz über die Notarversorgungskasse Koblenz vom 14. Juni 1962 (GVBl. S. 53, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 33-20, wird wie folgt geändert:

Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von der Notarversorgungskasse Auskunft über
1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers
- eines Mitglieds der Notarversorgungskasse, so übermittelt die Notarversorgungskasse diese Daten an diese. Die Notarversorgungskasse verweigert die Auskunft, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betreffenden Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Neuregelung der Finanzbeziehungen
zwischen dem Land
und den kommunalen Gebietskörperschaften
(Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –)
Vom 7. Dezember 2022**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

- § 1 Grundsätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Erträge und Einzahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften
- § 2 Zuweisungen des Landes
- § 3 Umlagen des Landes
- § 4 Kommunale Umlagen

**Teil 2
Finanzzuweisungen innerhalb des
kommunalen Finanzausgleichs**

**Abschnitt 1
Finanzausgleichsmasse**

- § 5 Zusammensetzung der Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundquote
- § 6 Mindestfinanzausstattung
- § 7 Symmetrieansatz
- § 8 Übergangsregelungen und Abrechnungen
- § 9 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

**Abschnitt 2
Allgemeine Finanzzuweisungen**

- § 10 Aufteilung der allgemeinen Finanzzuweisungen
- § 11 Gesamtschlüsselmasse
- § 12 Aufteilung und Verwendung der Gesamtschlüsselmasse
- § 13 Schlüsselzuweisungen A
- § 14 Schlüsselzuweisungen B
- § 15 Ausgleichsmesszahl
- § 16 Finanzkraftmesszahl
- § 17 Steuerkraftmesszahl
- § 18 Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten
- § 19 Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte
- § 20 Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz
- § 21 Ausgleichsstock
- § 22 Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen
- § 23 Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
- § 24 Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten

**Abschnitt 3
Zweckgebundene Finanzzuweisungen**

- § 25 Aufteilung der zweckgebundenen Finanzzuweisungen

**Teil 3
Weitere Zuweisungen außerhalb
des kommunalen Finanzausgleichs**

- § 26 Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer
- § 27 Zuweisungen zu den Kosten der Kriegsfolgenhilfe
- § 28 Ausgleichsleistungen aus Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes

- § 29 Sonstige Zuweisungen

**Teil 4
Umlagen**

- § 30 Finanzausgleichsumlage
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Verbandsgemeindeumlage
- § 33 Bezirksverbandsumlage
- § 34 Ausschluss von Umlageerhöhungen

**Teil 5
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 35 Einwohnerzahl, Gebietsstand
- § 36 Festsetzung und Berichtigung
- § 37 Abrundung, Zahlungen und Aufrechnung
- § 38 Auskunftspflicht
- § 39 Verjährung

**Teil 6
Evaluation und prozedurale Absicherung**

- § 40 Beobachtungs- und Anpassungspflicht, Evaluation
- § 41 Prozedurale Absicherung

**Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 42 Übergangsregelung für die Ausgleichsleistungen aus den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes gemäß § 28
- § 43 Verwaltungsvorschriften
- § 44 Änderung des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform
- § 45 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley
- § 46 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
- § 47 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau
- § 48 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- § 49 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
- § 50 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
- § 51 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rheinauen
- § 52 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land
- § 53 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
- § 54 Änderung des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden

- § 55 Änderung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- § 56 Änderung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
- § 57 Änderung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
- § 58 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl
- § 59 Änderung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain
- § 60 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim
- § 61 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel
- § 62 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr
- § 63 Änderung des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg
- § 64 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach
- § 65 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen
- § 66 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
- § 67 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg
- § 68 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau
- § 69 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhauen
- § 70 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück
- § 71 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld
- § 72 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel
- § 73 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen
- § 74 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim
- § 75 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg
- § 76 Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

- § 77 Änderung des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau
- § 78 Änderung der Landkreisordnung
- § 79 Änderung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform
- § 80 Änderung des Schulgesetzes
- § 81 Änderung der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung
- § 82 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz
- § 82a Änderung des Landesaufnahmegesetzes
- § 83 Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“
- § 84 Änderung des Landesstraßengesetzes
- § 85 Änderung des Nahverkehrsgesetzes
- § 86 Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften
- § 86a Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes
- § 87 Übergangsregelung für Abschlagszahlungen im Jahr 2023 und für Berichtigungen
- § 88 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Grundlagen

§ 1

Grundsätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Erträge und Einzahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften

(1) Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben und der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) werden in dem in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung bestimmten Umfang von den Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten (kommunale Gebietskörperschaften) getragen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Deckung ihrer Aufwendungen und Auszahlungen stehen den kommunalen Gebietskörperschaften die ihnen durch Bundes- und Landesgesetze zugeteilten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie die Erträge und Einzahlungen zu, die bei der Wahrnehmung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben, bei Landkreisen auch der Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, entstehen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Das Land sichert den kommunalen Gebietskörperschaften darüber hinaus im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel, die es den kommunalen Gebietskörperschaften in ihrer Gesamtheit ermöglichen, ihre pflichtigen Aufgaben (Pflichtbereich) sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (freiwilliger Bereich) wahrzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Bezirksverband Pfalz.

§ 2

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt den kommunalen Gebietskörperschaften

1. allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (Finanzausgleichsmasse) nach den §§ 13 bis 25 und
2. zweckgebundene Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach den §§ 26 bis 29.

(2) Zuweisungen nach § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 6, 7, 11 und 12, § 25 Abs. 1 Nr. 1 für Fremdenverkehrsanlagen und § 25 Abs. 1 Nr. 8 für Kulturprojekte, Musikschulen und Museen können, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern, mit Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaften auch juristischen Personen gewährt werden, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Zuweisungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 können darüber hinaus den jeweils betroffenen Landesverbänden der Gemeinden, Städte und Landkreise sowie im Benehmen mit diesen auch unmittelbar Dritten gewährt werden, die Maßnahmen für eine Mehrheit kommunaler Gebietskörperschaften durchführen.

(3) Dem Landesbetrieb Daten und Information können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden, Städte und Landkreise Mittel aus dem Ausgleichsstock (§ 21) für den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik im kommunalen Bereich, insbesondere zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz, sowie für Maßnahmen zur digitalen Alarmierung zugewiesen werden.

(4) Im Einvernehmen mit der Gemeinde können Zuweisungen für Vorhaben von Kurorten nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 auch an private Träger gewährt werden.

(5) Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 können auch freigeinnützigen, privaten oder anderen geeigneten nicht staatlichen Trägern gewährt werden, soweit diese Aufgaben der Krankenhausversorgung erfüllen, die sonst von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrzunehmen wären.

(6) Im Einvernehmen mit der Gemeinde können Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 10 auch für private Maßnahmen gewährt werden, welche die Dorferneuerung unmittelbar unterstützen.

(7) Im Einvernehmen mit der Gemeinde können Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 für Sport- und Freizeitanlagen auch Sportorganisationen gewährt werden, die sich die Pflege des Breiten-, Leistungs- und Freizeitsports zur Aufgabe gestellt haben und nach ihrer Satzung allen Einwohnerinnen und Einwohnern offenstehen.

(8) Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 13 können auch freien Schulträgern für von der Schulbehörde genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gewährt werden.

(9) Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 für kommunale Vorhaben der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes werden den jeweils verpflichteten kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Zusammenschlüssen gewährt.

(10) Dem Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden, Städte und Landkreise Mittel nach § 25 Abs. 1 Nr. 14 zugewiesen werden. Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 14 können auch an kommunale Forstbetriebe sowie an juristische Personen mit

forstwirtschaftlicher Zweckbestimmung, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, gewährt werden.

(11) Dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz können im Benehmen mit den jeweils betroffenen Landesverbänden der Gemeinden, Städte und Landkreise Mittel nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 15 zugewiesen werden.

(12) Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 16 können auch Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt werden.

§ 3

Umlagen des Landes

(1) Das Land erhebt von den kommunalen Gebietskörperschaften eine Finanzausgleichsumlage (§ 30), deren Aufkommen der Finanzausgleichsmasse (§ 5) zufließt.

(2) Zur Deckung der Kosten der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz wird eine Umlage erhoben. Das Nähere bestimmen das Landesgesetz über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und das Verwaltungsfachhochschulgesetz.

§ 4

Kommunale Umlagen

Die Landkreise, die Verbandsgemeinden und der Bezirksverband Pfalz erheben Umlagen nach den §§ 31 bis 33.

Teil 2

Finanzzuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs

Abschnitt 1

Finanzausgleichsmasse

§ 5

Zusammensetzung der Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundquote

- (1) Die Finanzausgleichsmasse setzt sich zusammen aus
1. der Mindestfinanzausstattung nach § 6,
 2. dem Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 30,
 3. dem Symmetrieansatz nach § 7 und
 4. den sich aus den Übergangsregelungen und Abrechnungen nach § 8 ergebenden Beträgen.

(2) Die Steuerverbundquote berechnet sich aus dem Verhältnis der Finanzausgleichsmasse abzüglich des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage nach § 30 und der sich aus den Übergangsregelungen und Abrechnungen nach § 8 ergebenden Beträge zu den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern. Die Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern werden auf der Basis der geschätzten Einnahmen in dem zu planenden Haushaltsjahr berechnet.

§ 6

Mindestfinanzausstattung

(1) Die Mindestfinanzausstattung stellt die Finanzausstattung dar, die gewährleistet, dass die kommunalen Gebietskörperschaften in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, ihre pflichtigen Aufgaben (Pflichtbereich) sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (freiwilliger Bereich) wahrzunehmen. Die Mindestfinanzausstattung bestimmt sich aus der Differenz des kommunalen Mindestbedarfs (Absatz 4) zu den allgemeinen Deckungsmitteln (Absatz 5).

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die zur Feststel-

lung der Mindestfinanzausstattung benötigten Haushaltsdaten der kommunalen Gebietskörperschaften auf Grundlage der Meldedaten der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Jahresrechnungsstatistik ermittelt. Hierbei ist auf Durchschnittswerte der dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahre (Basisjahre) abzustellen. Nachträgliche Änderungen der Statistiken sind unbeachtlich.

(3) Soweit bei der Ermittlung der Mindestfinanzausstattung auf Einwohnerzahlen Bezug genommen wird, ist die Zahl der Einwohner mit alleiniger Wohnung beziehungsweise mit Hauptwohnung am Ort zum 30. Juni des jeweiligen Basisjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen maßgebend.

(4) Zum kommunalen Mindestbedarf gehören der angemessene Bedarf der laufenden Rechnung und der investiven Rechnung für den Pflichtbereich sowie ein zusätzlicher Bedarf für den freiwilligen Bereich. Der angemessene Bedarf der laufenden Rechnung und der investiven Rechnung des Pflichtbereichs bestimmt sich anhand der Defizite der laufenden Rechnung und der investiven Rechnung des Pflichtbereichs der nach Absatz 6 gebildeten Gebietskörperschaftsgruppen, die einer Angemessenheitsprüfung durch das Land unterzogen werden. Zu diesem Zweck wird für jede Gebietskörperschaftsgruppe der Bedarf auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenwahrnehmung hergeleitet. Bei der Angemessenheitsprüfung kann die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenwahrnehmung pauschaliert mit Hilfe statistisch-mathematischer Verfahren ermittelt werden. Die Schlüsselzuweisungen des Landes und die in den allgemeinen Deckungsmitteln nach Absatz 5 inhaltlich berücksichtigten Ein- und Auszahlungen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie die Finanzausgleichsumlage bleiben bei der Ermittlung der Defizite nach Satz 2 unberücksichtigt. Der Bedarf für den freiwilligen Bereich wird für die nach Absatz 6 gebildeten Gebietskörperschaftsgruppen durch die Berücksichtigung von 75 v. H. der nicht dem Pflichtbereich zugeordneten Defizite der laufenden und investiven Rechnung bestimmt. Der angemessene Bedarf der laufenden Rechnung und der investiven Rechnung für den Pflichtbereich sowie der zusätzliche Bedarf für den freiwilligen Bereich ergeben in der Summe den angemessenen Bedarf für Schlüsselzuweisungen. Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die den angemessenen Bedarf für Schlüsselzuweisungen gemindert haben, sind zum Zweck der Ermittlung des kommunalen Mindestbedarfs hinzuzurechnen. Satz 8 gilt sinngemäß für Zuweisungen an Dritte. Zusätzlich ist der im Landeshaushalt veranschlagte Betrag der Finanzzuweisung an den Bezirksverband Pfalz hinzuzurechnen.

(5) Die allgemeinen Deckungsmittel der nach Absatz 6 gebildeten Gebietskörperschaftsgruppen umfassen die nach Maßgabe von Satz 2 bis 4 aufgeteilte Steuerkraftmesszahl, sonstige Gemeindesteuern und Konzessionsabgaben, abzüglich der Umlage zur Deckung der Kosten der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz sowie der Bezirksverbandsumlage. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl wird abweichend von § 17 Abs. 3 und 6 auf die Ist-Aufkommen und Hebesätze der Basisjahre abgestellt. Die Steuerkraftmesszahl wird im kreisangehörigen Raum auf die Gebietskörperschaftsgruppen nach Absatz 6 Nr. 2 bis 5 aufgeteilt; der Aufteilung liegen normierte Kreis- und Verbandsgemeindeumlagesätze zugrunde. Bei den allgemeinen Deckungsmitteln bleibt ein durch das Land zu bestimmender Anteil als überschüssende Einnahmen unberücksichtigt, soweit dieser nach pauschalierter Abschätzung den angemessenen Be-

darf für Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gebietskörperschaft übersteigen würde.

(6) Es werden folgende Gebietskörperschaftsgruppen gebildet:

1. die Gruppe der kreisfreien Städte,
2. die Gruppe der Landkreise,
3. die Gruppe der verbandsfreien Gemeinden,
4. die Gruppe der Verbandsgemeinden und
5. die Gruppe der Ortsgemeinden.

(7) Die auf Grundlage der jeweiligen Basisjahre nach Absatz 2 ermittelten Beträge nach den Absätzen 4 und 5 werden nach sachgerechten Maßstäben auf das jeweilige Ausgleichsjahr fortgeschrieben. Die Mindestfinanzausstattung nach Absatz 1 des Ausgleichsjahres errechnet sich aus diesen fortgeschriebenen Beträgen und wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

§ 7

Symmetrieansatz

(1) Zwischen den Anteilen des Landes und den Anteilen der kommunalen Gebietskörperschaften an den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften zusammen ist ein symmetrisches Verhältnis anzustreben. Zur Beobachtung der Verteilungssymmetrie vergibt das Land alle drei Jahre ein Gutachten, in dem nach finanzwissenschaftlichen Standards die Symmetrie in den zehn letzten statistisch nachgewiesenen Haushaltsjahren untersucht und wesentliche Veränderungen identifiziert werden. Die Gutachten sollen in die Erörterungen nach § 41 Abs. 1 einfließen.

(2) Nicht unerhebliche Symmetriedifferenzen sollen im Laufe der drei auf die Evaluation nach § 40 Abs. 1 folgenden Haushaltsjahre ausgeglichen werden. Ergibt die Überprüfung für die betrachteten Haushaltsjahre, dass die finanzielle Symmetrie zwischen kommunalen Gebietskörperschaften und Land sich zu Lasten der kommunalen Gebietskörperschaften verschoben hat, kann das Land zusätzliche Mittel bereitstellen, um die Verzerrung zukünftig zu vermeiden. Ergibt die Überprüfung für die betrachteten Haushaltsjahre, dass sich die Symmetrie zu Lasten des Landes verschoben hat, kann das Land die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den Folgejahren durch einen negativen Symmetrieansatz mindern, um die Verzerrung zukünftig zu vermeiden; die Minderung darf nur dann zu einer Unterschreitung der Mindestfinanzausstattung nach § 6 führen, wenn sich das Land in einer Haushaltsnotlage nach Artikel 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a der Verfassung für Rheinland-Pfalz befindet.

(3) Im Jahr 2023 beträgt der Symmetrieansatz 280 000 000 EUR; im Jahr 2024 beträgt der Symmetrieansatz 463 000 000 EUR. Für künftige Ausgleichsjahre wird der Symmetrieansatz im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

§ 8

Übergangsregelungen und Abrechnungen

(1) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage (§ 30) wird im Landeshaushaltsplan veranschlagt und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig errechnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz und dem endgültigen Aufkommen wird spätestens im dritten folgenden Haushaltsjahr verrechnet und im Ansatz für Übergangsregelungen und Abrechnungen gesondert ausgewiesen.

(2) Zusätzliche Beanspruchungen der Finanzausgleichsmasse sind spätestens mit der Finanzausgleichsmasse des dritten folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen und werden ebenfalls

im Ansatz für Übergangsregelungen und Abrechnungen gesondert ausgewiesen.

(3) Ansprüche des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften nach den Absätzen 4 und 5, die aus dem Vollzug des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch § 86a dieses Gesetzes, bis einschließlich des Haushaltsjahres 2022 entstanden sind, werden gegeneinander aufgerechnet und in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 bereitgestellt.

(4) Aus dem Vollzug des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 bis einschließlich des Haushaltsjahres 2022 hat sich im Sinne des § 5a des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 eine negative Finanzreserve in Höhe von 418 153 691 EUR aufgebaut. Sie entspricht einem Vorschuss, den das Land den kommunalen Gebietskörperschaften gewährt hat.

(5) Aus dem Vollzug des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 haben sich positive Abrechnungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 in Höhe von 642 053 021 EUR aufgebaut. Sie entsprechen Ansprüchen der kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber dem Land.

(6) Negative Abrechnungen dürfen nur dann zu einer Unterschreitung der Mindestfinanzausstattung nach § 6 führen, wenn sich das Land in einer Haushaltsnotlage nach Artikel 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a der Verfassung für Rheinland-Pfalz befindet.

§ 9

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird auf

1. die allgemeinen Finanzausweisungen (§§ 13 bis 24) und
2. die zweckgebundenen Finanzausweisungen (§ 25) aufgeteilt. Die Beträge der allgemeinen und der zweckgebundenen Finanzausweisungen werden im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

Abschnitt 2

Allgemeine Finanzausweisungen

§ 10

Aufteilung der allgemeinen Finanzausweisungen

Aus den allgemeinen Finanzausweisungen (§ 9 Satz 1 Nr. 1) werden bereitgestellt

1. Schlüsselzuweisungen A (§ 13) und Schlüsselzuweisungen B (§ 14),
2. Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten (§ 18),
3. Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19)
4. Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz (§ 20),
5. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock (§ 21),
6. Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen (§ 22),
7. Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (§ 23),
8. Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten (§ 24) und
9. in den Jahren 2023 und 2024 Zuweisungen für Härteausgleiche (§ 12 Abs. 3).

§ 11

Gesamtschlüsselmasse

Die Schlüsselzuweisungen A und B (§§ 13 und 14) bilden zusammen die Gesamtschlüsselmasse. Sie wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt und ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die im Landeshaushaltsplan für die allgemeinen Finanzausweisungen nach § 10 Nr. 2 bis 9 und für die zweckgebundenen Finanzausweisungen (§ 25) festgesetzt sind. Die Höhe der Gesamtschlüsselmasse wird für jedes Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes ausgewiesen.

§ 12

Aufteilung und Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

(1) Die Gesamtschlüsselmasse wird nach Abzug der Schlüsselzuweisungen A (§ 13) und des Härteausgleichs nach Absatz 3 aufgeteilt auf die Teilschlüsselmassen für

1. kreisfreie Städte,
2. verbandsfreie Gemeinden,
3. Ortsgemeinden,
4. Landkreise und
5. Verbandsgemeinden.

(2) Die Höhe der Teilschlüsselmassen bestimmt sich nach dem Verhältnis, in welchem die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 7 ermittelten angemessenen Bedarfe für Schlüsselzuweisungen nach Abzug der allgemeinen Deckungsmittel (§ 6 Abs. 5 und 7) je Gebietskörperschaftsgruppe zueinander stehen. Die jeweiligen Anteile der Gebietskörperschaftsgruppen werden im Landeshaushaltsplan des jeweiligen Jahres dargestellt.

(3) Die Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte (Absatz 1 Nr. 1) wird in den Jahren 2023 und 2024 jeweils um 80 000 000 EUR erhöht; die Teilschlüsselmasse der Ortsgemeinden (Absatz 1 Nr. 3) wird in den Jahren 2023 und 2024 jeweils um 25 000 000 EUR erhöht („Härteausgleich“).

§ 13

Schlüsselzuweisungen A

(1) Kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Ortsgemeinden erhalten aus der Gesamtschlüsselmasse nach § 11 vorweg Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 (Schlüsselzuweisungen A).

(2) Beträgt die nach § 17 je Einwohner errechnete Steuerkraftmesszahl weniger als 76 v. H. der in Euro je Einwohner errechneten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl (Schwellenwert), so wird der Unterschiedsbetrag in Höhe von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung A gezahlt.

(3) Die landesweite Summe der Schlüsselzuweisungen A ist auf höchstens 14 v. H. der Gesamtschlüsselmasse begrenzt (Höchstbetrag). Sofern die nach Absatz 2 berechneten Beträge den Höchstbetrag übersteigen, wird der Schwellenwert so weit gesenkt, dass der zur Verfügung stehende Höchstbetrag nicht mehr überschritten wird.

§ 14

Schlüsselzuweisungen B

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften erhalten Schlüsselzuweisungen B, deren Gesamtbetrag sich aus der für jede Gebietskörperschaftsgruppe nach § 12 Abs. 1 gebildeten Teilschlüsselmasse ergibt.

(2) Als Schlüsselzuweisung B werden 90 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen der Ausgleichsmesszahl (§ 15) und der Finanzkraftmesszahl (§ 16) gewährt, wenn die Ausgleichsmesszahl größer ist als die Finanzkraftmesszahl.

§ 15

Ausgleichsmesszahl

(1) Die Ausgleichsmesszahl wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Satz 2) mit einem Grundbetrag (Absatz 2) vervielfacht wird. Der Gesamtansatz ist die Summe des Hauptansatzes (Absatz 3) und der Nebenansätze (Absatz 4).

(2) Der Grundbetrag ist ein für jede Gebietskörperschaftsgruppe (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass der Betrag der Teilschlüsselmasse, der für jede Gebietskörperschaftsgruppe für die nach § 14 gewährten Schlüsselzuweisungen B zur Verfügung steht, soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Er wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgesetzt. Dabei kann der Grundbetrag so weit abgerundet werden, dass von den Teilschlüsselmassen ein Restbetrag zur Finanzierung von Nachzahlungen aufgrund nachträglicher Berichtigungen von Schlüsselzuweisungen (§ 36 Abs. 2) verbleibt. Die eingesparten oder zusätzlich benötigten Beträge sind mit den Teilschlüsselmassen des folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen.

(3) Der Hauptansatz wird durch die Einwohnerzahl der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft bestimmt. Er beträgt

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. bei kreisfreien Städten | 100 v. H., |
| 2. bei verbandsfreien Gemeinden | 60 v. H., |
| 3. bei Ortsgemeinden | 30 v. H., |
| 4. bei Landkreisen | 40 v. H. und |
| 5. bei Verbandsgemeinden | 30 v. H. |

der Einwohnerzahl nach § 35 Abs. 1. Abweichend von Satz 2 Nr. 2, wird die Einwohnerzahl in großen kreisangehörigen Städten mit 66 v. H. angesetzt.

(4) Zum Ausgleich besonderer Belastungen wird die Einwohnerzahl nach dem Hauptansatz durch folgende Nebenansätze ergänzt:

1. Sozial- und Jugendhilfeansatz

Den kreisfreien Städten und Landkreisen wird zum Ausgleich von Belastungen nach dem Zweiten, Achten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein Sozial- und Jugendhilfeansatz gewährt. Der Ansatz berechnet sich als auf sechzehn Nachkommastellen gerundeter Anteil der Belastung nach Nummer 1 Satz 3 Buchst. a und b der kreisfreien Stadt oder des Landkreises an der Summe der Belastung der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe, multipliziert mit dem Faktor 700 000 in kreisfreien Städten und 2 800 000 in Landkreisen. Maßgebend ist die Summe der Belastungen

- a) aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen als kommunale Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463, BS 86-15) in der jeweils geltenden Fassung und als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im vorvergangenen Haushaltsjahr; Belastungen im Sinne des Buchstaben a sind die nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe 75

der Produktgruppe 316 sowie die nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe 75 der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht, mit Ausnahme der Leistungen nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; die Erstattungen gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 86-30, bleiben bei der Berechnung der Belastungen unberücksichtigt;

- b) aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeiträgen, Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, bei der Eingliederungshilfe aus der Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX und der Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch die Landkreise nach § 3 AGSGB IX sowie aus der Beteiligung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 6 AGSGB XII; Belastung im Sinne des Buchstaben b ist die Summe der Belastungen im vorvergangenen Jahr

- aa) aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontenart 626 gedeckten Auszahlungen der Kontenarten 751 und 752 der Produktgruppe 312 (Grundsicherung für Arbeitsuchende) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht; die Erstattungen gemäß § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 331), BS 86-5, bleiben bei der Berechnung der Belastungen unberücksichtigt,

- bb) aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder entsprechender Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen nach dem zweiten Kapitel, vierter Abschnitt, erster Unterabschnitt (§§ 27 und 29 bis 35) und zweiter Unterabschnitt (§ 35a), sowie entsprechenden Leistungen nach dem vierten Unterabschnitt (§§ 41 und 41a) des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 621, 622, 624 und 625 gedeckten Auszahlungen der Kontenarten 755 und 756 der Produktgruppe 363 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht,

- cc) aus der Kostenbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 8 Abs. 2 AGSGB IX und aufgrund der Kostenerstattung gemäß § 8 Abs. 3 AGSGB IX in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der

Kontengruppe 75 der Produktgruppe 316 nach dem Konten- und Produktrahmenplan und

- dd) aus der Beteiligung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 6 AGSGB XII in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe 75 der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit sich die Ein- und Auszahlungen aus der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 2 AGSGB XII ergeben.

2. Schulansatz

Ein Nebenansatz wird den kommunalen Trägern von Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen gewährt.

Er beträgt

- a) bei Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen 50 v. H. und
b) bei Förderschulen 150 v. H.

der Schülerzahlen, multipliziert mit dem Faktor 2,0 in kreisfreien Städten, 3,3 in verbandsfreien Gemeinden, 12,0 in Ortsgemeinden, 6,0 in Landkreisen und 3,3 in Verbandsgemeinden. Maßgebend sind der Stand der Trägerschaft zu Beginn des Haushaltsjahres und die Schülerzahlen, die vom Statistischen Landesamt zum Beginn des laufenden Schuljahres ermittelt worden sind. Beim Wegfall der Schulträgerschaft zum Ende eines Schuljahres werden für den bisherigen Schulträger im betreffenden Haushaltsjahr nur 7/12 der maßgebenden Schülerzahlen in Ansatz gebracht. Bei Neuerrichtungen wird für den Schulträger im folgenden Haushaltsjahr die nach Satz 3 maßgebende Schülerzahl um 5/12 erhöht. Soweit Kosten des Gymnasiums durch den Landkreis erstattet werden (§ 78 Abs. 1 des Schulgesetzes), werden die Schülerzahlen im gleichen Verhältnis auf den Träger und den Landkreis aufgeteilt. Bei Schulverbänden (§ 76 Abs. 2 des Schulgesetzes) werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrem Wohnort auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Festlegung zur Verteilung der Kosten getroffen wurde. Bestehen bezüglich der in Satz 1 bezeichneten Schulen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, so erfolgt die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler nach der im Einzelfall vorgesehenen Kostenregelung. Satz 8 gilt nicht für Grundschulen. Wenn Schülerinnen oder Schüler berufsbildende Schulen oder Förderschulen eines anderen Schulträgers besuchen und hierfür Kostenerstattungen erfolgen, ist eine entsprechende Bereinigung der Schülerzahlen vorzunehmen; abweichend von Satz 3 sind hierfür die Schülerzahlen zu Beginn des vergangenen Schuljahres maßgebend. Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und gemäß § 59 Abs. 4 des Schulgesetzes Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen und berufsbildende Schulen besuchen, werden wie Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gewichtet.

3. Ansatz für Kindertagesbetreuung

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird ein Nebenansatz zum Ausgleich der Kosten von Tageseinrich-

tungen im Sinne des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Der Nebenansatz wird berechnet, indem das Produkt aus der Anzahl der Kinder nach Satz 3 mit dem Faktor 4,8 in kreisfreien Städten, 1,4 in verbandsfreien Gemeinden, 2,0 in Ortsgemeinden, 7,0 in Landkreisen und 0,1 in Verbandsgemeinden gebildet wird. Maßgeblich ist die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr zuzüglich der Anzahl der einzuschulenden Kinder, jeweils mit Hauptwohnsitz in der kommunalen Gebietskörperschaft.

4. Straßenansatz

Der Ansatz wird aufgrund von Straßenmesszahlen verteilt. Die Straßenmesszahlen der kommunalen Baulastträger werden errechnet, indem die Straßenlänge nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres wie folgt angesetzt wird:

- a) jeder erste Meter Kreisstraße eines Landkreises je Einwohner mit 100 v. H.,
b) jeder zweite Meter Kreisstraße eines Landkreises je Einwohner mit 150 v. H.,
c) jeder weitere Meter Kreisstraße eines Landkreises je Einwohner mit 200 v. H.,
d) jeder Meter Kreisstraße einer kreisfreien Stadt mit 200 v. H. und
e) jeder Meter Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesfernstraßen und Landesstraßen, die in der Baulast einer Gemeinde steht, mit 250 v. H.

Die Straßenmesszahlen werden mit dem Faktor 0,03 in kreisfreien Städten und 0,02 in Landkreisen multipliziert.

§ 16

Finanzkraftmesszahl

(1) Die Finanzkraftmesszahl wird aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen (§ 17) und der Schlüsselzuweisungen A (§ 13) gebildet.

(2) Bei der Ermittlung der Finanzkraftmesszahl werden angesetzt bei

1. kreisfreien Städten 100 v. H.,
2. verbandsfreien Gemeinden 60 v. H.,
3. Ortsgemeinden 30 v. H.,
4. Landkreisen 40 v. H. und
5. Verbandsgemeinden 30 v. H.

der Summe der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen A. Bei Verbandsgemeinden ist die Summe der entsprechenden Zahlen der Ortsgemeinden, bei Landkreisen die Summe der entsprechenden Zahlen der Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden maßgebend.

(3) Im Falle des § 17 Abs. 4 wird bei einem Landkreis oder einer Verbandsgemeinde, die an der Steueraufteilung beteiligt ist, die Finanzkraftmesszahl um die anteiligen Steuerkraftzahlen erhöht.

§ 17

Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird errechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Ausgleichsleistungen nach § 28 zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Grundsteuer A 345 v. H. der Grundzahl,
2. bei der Grundsteuer B 465 v. H. der Grundzahl,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundzahl mit dem Vmhundertsatz, der sich aus 380 v. H. abzüglich des in dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraum jeweils geltenden Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt,
4. die Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
5. die Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und
6. die Ausgleichsleistungen nach § 28.

(3) Die Grundzahlen der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Steuern werden errechnet, indem jeweils das vierteljährliche Ist-Aufkommen der Steuer in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilt wird. Zum Ist-Aufkommen gehören alle während des maßgeblichen Zeitraums in den Kassenbüchern gebuchten Beträge der in Absatz 2 bezeichneten Steuern ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt worden sind. Sofern eine Gemeinde verpflichtet ist, wegen einer Änderung des Gemeindegebiets an eine andere Gemeinde Teile ihres Steueraufkommens abzuführen, werden die abgeführten Beträge bei der abgebenden Gemeinde abgesetzt und bei der empfangenden Gemeinde hinzugerechnet. Ersatzleistungen für Steuerausfälle sowie Ausfälle durch Billigkeitserlasse, mit Ausnahme von Billigkeitserlassen im Rahmen von Insolvenzverfahren, sind in voller Höhe, in Grundzahlen umgewandelt, den Grundzahlen hinzuzurechnen.

(4) Werden in einer Verbandsordnung oder in einer Zweckvereinbarung nach § 6 oder § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, werden diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt.

(5) Ist die Grundsteuer A oder die Grundsteuer B während des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitraums teilweise oder vollständig nicht erhoben worden, gelten für den entsprechenden Zeitraum die von den Finanzämtern festgesetzten Messbeträge anteilig als Grundzahlen für die Berechnung der Steuerkraftzahlen (Absatz 2 Nr. 1 und 2) und werden den Grundzahlen für den Zeitraum, in dem die Steuern erhoben worden sind, hinzugerechnet. Für das letzte Quartal des vorvergangenen Jahres gelten die zum 31. Dezember bestehenden Messbeträge, für die ersten drei Quartale des vergangenen Jahres gelten die zum 30. September bestehenden Messbeträge. Gehen im maßgeblichen Zeitraum Beträge aus Vorjahren ein, sind sie mit dem letzten erhobenen Hebesatz in Grundzahlen umzuwandeln und den Messbeträgen hinzuzurechnen.

(6) Als Einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Absatz 2 Nr. 4) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Absatz 2 Nr. 5) sowie als Ausgleichsleis-

tungen nach § 28 (Absatz 2 Nr. 6) gelten die Beträge, die der Gemeinde für die Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres zugewiesen worden sind; wird eine Zuweisung für diesen Zeitraum berichtet, so ist die Berichtigung bei der Ermittlung der betreffenden Steuerkraftzahl für den Finanzausgleich in dem der Berichtigung folgenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

(7) Hat eine Gemeinde durch fehlerhafte Maßnahmen das Aufkommen der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer verringert, so kann ein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

§ 18

Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zum Ausgleich der ihnen durch die Schülerbeförderung nach § 69 des Schulgesetzes und § 33 des Privatschulgesetzes sowie durch die Beförderung von Kindern zu Tageseinrichtungen nach § 20 KiTaG entstehenden Kosten pauschale Zuweisungen. Der Anteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an dem für die Zuweisungen bereitgestellten Betrag (§ 10 Nr. 2) bemisst sich nach der Höhe seines oder ihres auf zwei Nachkommastellen abgerundeten Anteils der anderweitig nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 633 und 642 (Schülerbeförderungsentgelte und Kostenerstattungen) gedeckten Auszahlungen der Konten 7241 (Schülerbeförderungskosten) und 7254 (Kostenerstattungen an den öffentlichen Bereich) der Produktgruppe 241 (Schülerbeförderung) nach dem Konten- und Produktrahmenplan im vorvergangenen Haushaltsjahr, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht, an der Gesamtsumme der entsprechenden ungedeckten Auszahlungen aller Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 19

Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte

(1) Kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden erhalten zu den Schlüsselzuweisungen B zusätzlich allgemeine Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen aufgrund ihrer Funktion als Stationierungsgemeinde oder als zentraler Ort.

(2) Für die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 werden bereitgestellt

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 1. den kreisfreien Städten | 136 982 876 EUR, |
| 2. den verbandsfreien Gemeinden | 31 618 061 EUR, |
| 3. den Verbandsgemeinden | 29 977 514 EUR und |
| 4. den Ortsgemeinden | 66 204 707 EUR. |

Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nach den Bestimmungen für die Schlüsselzuweisung B nach § 14 gewährt. Die Ausgleichsmesszahl nach § 15 wird in den Stationierungsgemeinden und in den zentralen Orten um einen Zuschlag nach Absatz 3 erhöht. Der sich ergebende Zuweisungsbetrag wird um die gewährte Schlüsselzuweisung B gekürzt und ergibt die Zuweisung nach Absatz 1.

(3) Der Zuschlag wird ermittelt, indem der Gesamtansatz nach Absatz 4 mit einem Grundbetrag vervielfacht wird. Der Grundbetrag wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium getrennt nach Gebietskörperschaftsgruppen jeweils so festgesetzt, dass die Beträge nach Absatz 2 Satz 1

soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden. Dabei kann ein Grundbetrag so weit abgerundet werden, dass von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln ein Restbetrag zur Finanzierung von Nachzahlungen aufgrund der nachträglichen Berichtigung von Zuweisungen (§ 36 Abs. 2) verbleibt. Die eingesparten oder zusätzlich benötigten Beträge sind mit den Beträgen nach Absatz 2 des folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen.

(4) Der Gesamtansatz ist die Summe der Ansätze für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte.

1. Ansatz für Stationierungsgemeinden

Der Ansatz beträgt bei

- a) kreisfreien Städten und
verbandsfreien Gemeinden 26,680 v. H.
- b) Verbandsgemeinden 10,668 v. H. und
- c) Ortsgemeinden 16,008 v. H.

der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungstreitkräfte erfassten nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen. Bei ausländischen Stationierungstreitkräften, die in Rheinland-Pfalz keine eigenen Wohnungsämter unterhalten, werden die von den jeweiligen Hauptquartieren gemeldeten Zahlen zugrunde gelegt.

2. Ansatz für zentrale Orte

Der Ansatz beträgt bei

- a) kreisfreien Städten und verbandsfreien Gemeinden
 - aa) für den Nahbereich 2,567950 v. H.,
 - bb) für den Mittelbereich 0,733700 v. H. und
 - cc) für den Regionalbereich 2,113400 v. H.,
- b) bei Verbandsgemeinden
 - aa) für den Nahbereich 0,770385 v. H. und
 - bb) für den Mittelbereich 0,220110 v. H.,
- c) bei Ortsgemeinden
 - aa) für den Nahbereich 1,797565 v. H. und
 - bb) für den Mittelbereich 0,513590 v. H.

der Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs; zum Verflechtungsbereich gehören der zentrale Ort und das Gebiet, für das nach dem Landesentwicklungsprogramm oder dem regionalen Raumordnungsplan von dem zentralen Ort kommunale Einrichtungen vorgehalten werden sollen. Sind für einen Verflechtungsbereich der gleichen Zentralitätsstufe mehrere zentrale Orte ausgewiesen, so wird die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Verhältnis der Einwohnerzahl dieser zentralen Orte aufgeteilt. Soweit in den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche nicht ausgewiesen oder eine Fortschreibung dieser Ausweisungen eingeleitet ist, bestimmt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerium die zentralen Orte, die die Zuweisung erhalten, und die Zuordnung ihrer Verflechtungsbereiche.

§ 20

Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz

Die Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz gemäß § 15 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz werden für jedes Jahr in Form eines Pauschbetrags im Haushaltsplan des Landes festgesetzt.

§ 21

Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock können Mittel bewilligt werden zur

1. Finanzierung von Maßnahmen, die anderenfalls von einer Mehrheit kommunaler Gebietskörperschaften durchgeführt werden, soweit die Umlegung der Kosten unzumutbar ist,
2. Durchführung von Musterprozessen,
3. Unterstützung bei der Bewältigung außergewöhnlicher Belastungen aus der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten und zur Hilfe wegen einer außerordentlichen Lage im Einzelfall,
4. Finanzierung des Verwaltungsaufwands beim erstmaligen Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) nach § 10a des Kommunalabgabengesetzes; der Beschluss über die Satzung zur erstmaligen Erhebung wiederkehrender Beiträge muss nach dem 1. Februar 2020 gefasst worden sein und die Satzung muss spätestens zum 1. Januar 2024 in Kraft treten; die Ausgleichszahlung beträgt 5 EUR je Einwohner im Abrechnungsgebiet,
5. Finanzierung der Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung von kommunalen Verwaltungsleistungen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und
6. Finanzierung von Maßnahmen zur digitalen Alarmierung.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen nach Absatz 1 und verwaltet die Mittel des Ausgleichsstocks. Das fachlich zuständige Ministerium kann einzelne Verwaltungsaufgaben auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

§ 22

Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen

Kommunalen Gebietskörperschaften können aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden. Näheres wird im Einzelfall gesetzlich geregelt.

§ 23

Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

In Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) können in den Jahren 2012 bis 2026 Entschuldungshilfen gewährt werden.

§ 24

Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten

In den Jahren 2019 bis 2028 können Zuweisungen zur Förderung einer langfristigen Zinsbindung sowie Zuweisungen zum Anreiz für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten gewährt werden.

Abschnitt 3 Zweckgebundene Finanzaufweisungen

§ 25

Aufteilung der zweckgebundenen Finanzaufweisungen

- (1) Aus dem Betrag für zweckgebundene Finanzaufweisungen (§ 9 Satz 1 Nr. 2) werden Mittel bereitgestellt für
1. kommunale Sport-, Freizeit- und Fremdenverkehrsanlagen sowie Vorhaben von Gemeinden, die als Heilbad, Kneipp-Heilbad, Felke-Heilbad, Kneipp-Kurort, Felke-Kurort, heilklimatischer Kurort oder Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb anerkannt sind,
 2. Bau, Umbau, Ausbau und grundlegende Sanierung
 - a) kommunaler Straßen, insbesondere von Ortsdurchfahrten und Zubringerstraßen,
 - b) kommunaler Brücken,
 - c) kommunaler Parkhäuser und Tiefgaragen, die der Entlastung der Stadtkerne dienen,
 - d) von Kreuzungsanlagen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
 3. kommunale verkehrswirtschaftliche Investitionen und Förderungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Verkehre,
 4. kommunale Vorhaben der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, der Stoffstromwirtschaft, der Energieeffizienz, der Energieversorgung und des Bodenschutzes,
 5. das kommunale Krankenhauswesen,
 6. sonstige kommunale Vorhaben oder kommunale Beteiligungen an Vorhaben, die das Gemeinwohl erfordert (Investitionsstock),
 7. Vorhaben oder Beteiligungen der Stadt Mainz im Sinne der Nummer 6 im Hinblick auf ihre besonderen Aufgaben als Landeshauptstadt,
 8. kommunale Theater, Orchester, Kulturprojekte, Musikschulen, Büchereien, Museen und Kulturdenkmäler sowie das Staatstheater Mainz,
 9. die Träger der Jugendämter für Personalkosten der Kindertagesstätten,
 10. Dorferneuerung,
 11. Stadterneuerung,
 12. kommunale Vorhaben zur Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen einschließlich Gründer- und Gewerbezentren sowie zur Umwandlung militärischer Liegenschaften,
 13. kommunale Schulbauten einschließlich deren Erstaussstattung,
 14. Leistungen des Landes zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen, planmäßigen und sachkundigen Forstwirtschaft im Körperschaftswald,
 15. Leistungen des Landes für den kommunalen Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen,
 16. kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation und
 17. bedeutende kommunale Vorhaben des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz nur in Fällen, in denen das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht ausreicht; bedeutende Vorhaben sind
 - a) die Neuerrichtung oder grundlegende Sanierung von integrierten Leitstellen nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) die Neuerrichtung von ständig besetzten Feuerwachen und
- c) die Neuerrichtung von Rettungswachen, soweit diese erforderlich sind, um die Hilfeleistungsfristen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 RettDG zu gewährleisten.

(2) Zuweisungen für Investitionen nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, sofern

1. für denselben Zweck andere Zuweisungen aus Landesmitteln nicht gewährt werden, es sei denn, dass für diesen Zweck auch Mittel aufgrund eines Bundesgesetzes oder aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung im Sinne des Artikels 104b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingesetzt werden oder die Richtlinien nach Absatz 3 ausdrücklich etwas anderes zulassen,
2. die Investitionskosten nicht oder nicht restlos durch Entgelte gedeckt werden können; die Zuweisung wird nur zu den Auszahlungen gewährt, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen sind, es sei denn, dass die Richtlinien nach Absatz 3 ausdrücklich etwas anderes bestimmen,
3. die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen; von diesen Voraussetzungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz oder auf einer Verwaltungsvereinbarung im Sinne des Artikels 104b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht, oder wenn die öffentliche Sicherheit die Investition dringend erfordert oder wenn das für die Finanzaufweisung jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium aus dringenden Gründen des Gemeinwohls die Investition für notwendig erklärt hat, und
4. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet sind.

(3) Die für die Finanzaufweisungen jeweils zuständigen Ministerien erlassen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium für ihren jeweiligen Geschäftsbereich Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zweckgebundener Finanzaufweisungen und verwalten die im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel; sie können einzelne Verwaltungsaufgaben auf andere Behörden übertragen. Das fachlich zuständige Ministerium verwaltet die Mittel nach Absatz 1 Nr. 6, 7 und 11.

Teil 3

Weitere Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs

§ 26

Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer

(1) Die kommunalen Aufgabenträger für den Brandschutz erhalten vorrangig aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer Zuweisungen zur Förderung des Brandschutzes. § 25 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Das für den Brandschutz zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.

§ 27**Zuweisungen zu den Kosten der Kriegsfolgenhilfe**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Aufwendungen und Auszahlungen für die Kriegsfolgenhilfe und für die Kriegsofopferfürsorge im Sinne des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend ihrer Zuständigkeit, soweit der Bund die Kosten nicht übernimmt oder in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Aufwendungen und Auszahlungen für Zugewanderte im Sinne des § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung finden die §§ 6 und 7 AGSGB XII keine Anwendung.

(3) Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe 85 v. H. der Kosten der Kriegsfolgenhilfe im Sinne des § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes.

§ 28**Ausgleichsleistungen aus
Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes**

(1) Das Land stellt den Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten nach Maßgabe des Absatzes 2 von den Umsatzsteuereinnahmen des Landes nach § 1 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern 26 v. H. zur Verfügung.

(2) In den Umsatzsteuereinnahmen der Länder nach § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sind ein Anteil von 5,58991321 Prozentpunkten bezogen auf das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer, ein Festbetrag von 1 326 000 000 EUR aufgrund des Artikels 11 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) und ein Festbetrag von 319 000 000 EUR aufgrund der Änderung nach Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) enthalten. Von dem davon dem Land nach seinem Einwohneranteil zustehenden Betrag erhalten die Gemeinden einen Anteil nach Absatz 1. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Sinne des Satzes 1 wird in den Jahren 2020 und 2021 um die jeweiligen bundesweiten Mindereinnahmen aufgrund der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erhöht.

(3) Der Ausgleichsbetrag wird jährlich im Landeshaushaltsplan vorläufig und nach Ablauf des Haushaltsjahres endgültig errechnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichsleistungen ist mit den Leistungen nach Absatz 1 spätestens des dritten dem Jahr der Festsetzung folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen.

(4) Die Zuweisungen werden nach den in der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 5. März 1970 (GVBl. S. 104, BS 601-1) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt und gemäß den Bestimmungen dieser Landesverordnung ausgezahlt.

§ 29**Sonstige Zuweisungen**

Das Land kann neben den Zuweisungen nach den §§ 26 bis 28 im Rahmen des Landeshaushaltsplans weitere Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften außerhalb der Finanzausgleichsmasse leisten. Hierbei gilt § 25 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

**Teil 4
Umlagen****§ 30****Finanzausgleichsumlage**

(1) Die Finanzausgleichsumlage (§ 3 Abs. 1) wird nach den Absätzen 2 und 3 berechnet.

(2) Der Umlagesatz beträgt

1. 15 v. H. des die Ausgleichsmesszahl um mehr als 25 v. H., jedoch nicht mehr als 50 v. H.,
2. 25 v. H. des die Ausgleichsmesszahl um mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 100 v. H. und
3. 35 v. H. des übrigen die Ausgleichsmesszahl überschreitenden Anteils der Finanzkraftmesszahl nach § 16.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Umlagesatz im Jahr 2023

1. 15 v. H. des die Ausgleichsmesszahl um mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 100 v. H. und
2. 20 v. H. des übrigen die Ausgleichsmesszahl überschreitenden Anteils der Finanzkraftmesszahl nach § 16.

§ 31**Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 4 der Landkreisordnung von den kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden erhebt, wird in Vomhundertsätzen (Umlagesätzen) der auf diese kommunalen Gebietskörperschaften entfallenden Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen sind

1. die Schlüsselzuweisungen A nach § 13, soweit sie nicht für den Ausgleich einer negativen Steuerkraftmesszahl nach § 17 gewährt wird,
2. die Steuerkraftmesszahl nach § 17,
3. die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 und
4. bei Verbandsgemeinden zusätzlich die anteiligen Steuerkraftzahlen nach § 16 Abs. 3.

(2) Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. Sie müssen für alle Umlagepflichtigen gleich sein. Die Umlagesätze können

1. für die einzelnen Umlagegrundlagen (Absatz 1), bei der Steuerkraftmesszahl auch für die einzelnen Steuerkraftzahlen (§ 17 Abs. 2), verschieden hoch festgesetzt werden; der höchste Umlagesatz darf den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen oder
2. für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl progressiv festgesetzt werden; dabei kann der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um bis zu 10 v. H. erhöht werden; der Umlagesatz darf in der höchsten Progressionsstufe 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes nicht übersteigen.

(3) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde ein eigenes Jugendamt unterhält, hat der Landkreis der Gemeinde die hierfür jährlich entstehenden Kosten mit Ausnahme der Kosten der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Interessenquote zu erstatten. Damit sind alle Kosten der Jugendhilfe außer den Investitionskosten abgegolten. Die Erstattung der Kosten der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 8 Abs. 3 AGSGB IX.

§ 32

Verbandsgemeindeumlage

(1) Die Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlage (§ 31 Abs. 1 und 2) gelten mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 entsprechend für die Verbandsgemeindeumlage, die die Verbandsgemeinde nach § 72 der Gemeindeordnung von den Ortsgemeinden erhebt.

(2) Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der Umlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Die Merkmale sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 33

Bezirksverbandsumlage

(1) Für die Bezirksverbandsumlage, die der Bezirksverband Pfalz nach § 12 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhebt, gilt für die Umlagegrundlagen § 31 Abs. 1 entsprechend. Bei den Landkreisen gilt als Umlagegrundlage die Summe der Beträge des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden.

(2) Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung festzusetzen; sie müssen für alle Umlagepflichtigen gleich sein. Die Umlagesätze können für die einzelnen Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1), bei der Steuerkraftmesszahl auch für die einzelnen Steuerkraftzahlen (§ 17 Abs. 2), verschieden hoch festgesetzt werden. Der höchste Umlagesatz darf den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

§ 34

Ausschluss von Umlagenerhöhungen

Die Umlagen nach den §§ 31 bis 33 dürfen nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres nicht erhöht werden.

Teil 5

Gemeinsame Bestimmungen

§ 35

Einwohnerzahl, Gebietsstand

(1) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist für die Einwohnerzahl die jeweils zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

(2) Für die Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 13, 14 und 19 sowie der Umlagen nach den §§ 30 bis 33 ist der Gebietsstand vom 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres maßgebend.

§ 36

Festsetzung und Berichtigung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 13, 14 und 18 bis 20 sowie die Umlage nach § 30 werden durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgesetzt. Das Statistische Landesamt ermittelt die maßgebenden Bemessungsgrundlagen für die Zuweisungen nach den §§ 13, 14, 18 und 19 sowie für die Umlage nach § 30 und führt die Berechnung der genannten Zuweisungen und Umlage durch.

(2) Ein Bescheid über die Festsetzung einer der in Absatz 1 bezeichneten Zuweisungen und der Umlage nach § 30, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden. Die rückwirkende Berichtigung ist nur bis einschließlich des dritten vorausgegangenen Haushaltsjahres möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Anstelle der Berichtigung kann der Ausgleich bei der Festsetzung der Zuweisung oder der Umlage für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen werden.

§ 37

Abrundung, Zahlungen und Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen vollen Betrag in Euro abzurunden.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 13, 14 und 18 bis 20 sowie die Umlagen nach den §§ 30 bis 33 sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die zuständige Kasse zu zahlen. Bis zur endgültigen Festsetzung der Zuweisungen und Umlagen richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach der Höhe des für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Betrags.

(3) Die Zuweisungen für die Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden werden den Kreiskassen überwiesen. Diese haben die Zuweisungen unverzüglich weiterzuleiten.

(4) Das Land kann Zuweisungen nach diesem Gesetz nur gegen fällige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen aufrechnen. Satz 1 gilt für Gemeindeverbände entsprechend.

§ 38

Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften und der Bezirksverband Pfalz sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so kann das fachlich zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewandt werden.

§ 39

Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

Teil 6

Evaluation und prozedurale Absicherung

§ 40

Beobachtungs- und Anpassungspflicht, Evaluation

(1) Die Ermittlung der Mindestfinanzausstattung, die Höhe und Verteilung der Schlüsselzuweisungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Verteilungsschlüssel werden erstmals im Jahr 2026 überprüft (Evaluation), soweit nicht außerordentliche Entwicklungen eine vorgezogene Überprüfung erfordern. Das Ergebnis der Überprüfung und sich daraus ergebende Handlungsbedarfe werden in einem Bericht des für den Landeshaushalt zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium dem Landtag vorgelegt. Daraus folgende Rechtsänderungen sollen zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

(2) Alle weiteren zukünftigen Überprüfungen erfolgen im Fünf-Jahres-Rhythmus und erstrecken sich jeweils auf einen Zeitraum von fünf Jahren, soweit nicht außerordentliche Entwicklungen eine vorgezogene Überprüfung erfordern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Fortschreibung der Mindestfinanzausstattung richtet sich nach § 6 Abs. 7.

§ 41

Prozedurale Absicherung

(1) Zur kontinuierlichen Beobachtung der finanziellen Lage der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes und zur gemeinsamen Erörterung eines erforderlichen Anpassungsbedarfs des kommunalen Finanzausgleichs trifft sich unabhängig von der Evaluation nach § 40 mindestens einmal im Jahr die am 15. März 2001 durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden gegründete Finanzausgleichskommission.

(2) Die Finanzausgleichskommission kann ihre Geschäftsordnung aufgrund von einstimmigen Beschlüssen ändern.

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42

Übergangsregelung für die Ausgleichsleistungen aus den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes gemäß § 28

Für den Vollzug und die Abrechnung der Umsatzsteuer-Verteilung in Bezug auf den Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs finden für die vor dem 1. Januar 2020 liegenden Ausgleichsjahre § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415) sowie das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955 - 3956 -) in ihrer am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung, für die Ausgleichsjahre 2020 bis 2022 § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch § 86a dieses Gesetzes, weiterhin Anwendung.

§ 43

Verwaltungsvorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem

für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 44

Änderung des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform

Das Landesgesetz über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am 31. Dezember 2011 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

2. In § 10 wird die Angabe „§ 26“ jeweils durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

§ 45

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Braubach erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am 30. Juni 2012 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und Satz 2 LFAG.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt St. Goarshausen erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am 30. Juni 2012 im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

§ 46

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige
Bildung der neuen Verbandsgemeinde
Otterbach-Otterberg

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85) wird wie folgt geändert

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Otterbach und die Ortsgemeinde Stadt Otterberg erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und Satz 2 LFAG.“

§ 47

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige
Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Stadt Osthofen und die Ortsgemeinde Westhofen erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

§ 48

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige
Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Kobern-Gondorf und Stadt Rhens erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage

der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

§ 49

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige
Bildung der neuen Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinden Römerberg und Dudenhofen erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

§ 50

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige
Bildung der neuen Verbandsgemeinde
Lauterecken-Wolfstein

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Lauterecken erhält für ihren Verflechtungsbereich als kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Kusel, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Wolfstein erhält für ihren Verflechtungsbereich als Grundzentrum, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Stadt Wolfstein erhält für ihren Verflechtungsbereich als Grundzentrum, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in Höhe von bis zu 1 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LFAG entfallenden Beträge“ gestrichen.
- b) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
- „Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2022 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 1 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-1, entfallenden Beträge erhoben werden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 1 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 31 Abs. 1 Satz 2 LFAG entfallenden Beträge erhoben werden.“

§ 51

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rheinauen

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rheinauen vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), BS 2020-90, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Gemeinden Altrip, Neuhofen und Waldsee erhalten für ihre Verflechtungsbereiche als Grundzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

§ 52

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach

§ 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsgemeinde Stadt Kyllburg erhält für ihren Verflechtungsbereich als Grundzentrum, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in Höhe von bis zu 2,5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LFAG entfallenden Beträge“ gestrichen.
- b) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
- „Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2022 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 2,5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-1, entfallenden Beträge erhoben werden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 2,5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 31 Abs. 1 Satz 2 LFAG entfallenden Beträge erhoben werden.“

§ 53

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

Das Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Ortsgemeinden Lamsheim und Heßheim erhalten für ihre Verflechtungsbereiche als Grundzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“
3. In Satz 3 werden die Worte „Abweichendes von Satz 2“ durch die Worte „im Innenverhältnis eine abweichende Verteilung der in Satz 2 genannten Ansätze“ ersetzt.

§ 54

Änderung des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden

Das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ und die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Treis-Karden erhält für ihren Verflechtungsbereich als Grundzentrum, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“
3. Folgender Satz wird angefügt:
„Die Ortsgemeinde Stadt Cochem erhält für ihren Verflechtungsbereich als kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Cochem, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

§ 55

Änderung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Beträge“ gestrichen.
2. Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„Für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2022 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-1, entfallenden Beträge erhoben werden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 31 Abs. 1 Satz 2 LFAG entfallenden Beträge erhoben werden.“

§ 56

Änderung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim

Das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde Guntersblum erhält für ihren Verflechtungsbereich als Grundzentrum, der am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und Satz 2 LFAG.“

§ 57

Änderung des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Beträge“ gestrichen.
2. Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„Für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2022 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-1, entfallenden Beträge erhoben werden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 kann die Sonderumlage in Höhe von bis zu 5 v. H. der auf diese Ortsgemeinden nach § 31 Abs. 1 Satz 2 LFAG entfallenden Beträge erhoben werden.“

§ 58

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413), geändert durch § 19 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305), BS 2020-105, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Queidersbach erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Landstuhl erhält für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c LFAG.“
3. In Absatz 3 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a bis c LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG“ ersetzt.

§ 59

Änderung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain

Das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Gebhardshain erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Stadt Betzdorf erhält für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

§ 60

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsgemeinde Hettenleidelheim erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c LFAG.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.

§ 61

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 579), BS 2020-108, wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Altenglan erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Stadt Kusel erhält für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

§ 62

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Ge-

setzes ausgewiesen sind, Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

§ 63

Änderung des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

Das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

§ 64

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Sonderumlagen werden bis zum 31. Dezember 2022 auf der Basis der Beträge nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-1 berechnet.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ab dem 1. Januar 2023 werden die Sonderumlagen auf der Basis der Beträge nach § 31 Abs. 1 Satz 2 LFAG berechnet.“

§ 65

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5), geändert durch § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 2020-114, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.

ausgleichsgesetzes (LFAG)“ ersetzt.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen erhalten für ihre Verflechtungsbereiche als Grundzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

§ 66

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83, BS 2020-115) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Stadt Gerolstein erhält für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c LFAG.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Stadt Hillesheim erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und Satz 2 LFAG.“

§ 67

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarbürg

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarbürg vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86, BS 2020-116) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Worte „Leistungsan-

satz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG" durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG" durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG" ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG" durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG" ersetzt.

- b) Folgende neue Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:
 „Die Ortsgemeinde Stadt Saarburg erhält für ihren Verflechtungsbereich einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c LFAG. Die Ortsgemeinden Kell am See und Zerf als Grundzentren erhalten für ihre Verflechtungsbereiche Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG. Die Ortsgemeinde Wincheringen als Grundzentrum erhält für ihren Verflechtungsbereich einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG."
 c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG" durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG" ersetzt.
 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Ortsgemeinde Stadt Hermeskeil als Mittelzentrum erhält für ihren Verflechtungsbereich einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c LFAG."
 c) Folgender Satz wird angefügt:
 „Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend."

§ 68

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89, BS 2020-117) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG" durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG" ersetzt.
 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems erhält für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c LFAG."

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG" durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG" ersetzt.
 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Ortsgemeinde Stadt Nassau erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG."

§ 69

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen vom 3. September 2018 (GVBl. S. 273, BS 2020-118) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG" durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG" ersetzt.
 2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Grundzentren erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG."

§ 70

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 358, BS 2020-119) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG" durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG" ersetzt.
 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen als Grundzentrum erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG."

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG" durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG" ersetzt.
 b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Ortsgemeinden Stadt Simmern/Hunsrück und Stadt Kastellaun erhalten für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG."

§ 71

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 361, BS 2020-120) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) als Grundzentren erhalten für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und Satz 2 LFAG.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) als Mittelzentrum erhält für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c LFAG.“
3. In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 LFAG“ ersetzt.

§ 72

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 7, BS 2020-121) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Stadt Oberwesel als Grundzentren erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten als Mittelzentren erhalten für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

3. In Absatz 3 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb LFAG“ ersetzt.

§ 73

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 11, BS 2020-122) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Alsenz und Stadt Obermoschel als Grundzentren erhalten für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und Satz 2 LFAG.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Stadt Rockenhausen, Stadt Eisenberg (Pfalz) und Stadt Kirchheimbolanden als Mittelzentren erhalten für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

§ 74

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vom 5. April 2019 (GVBl. S. 40, BS 2020-123) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ortsgemeinden Stadt Bad Sobernheim und Stadt Meisenheim als Mittelzentren erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

§ 75

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg vom 18. Juni 2019

(GVBl. S. 104, BS 2020-124) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Ortsgemeinden Langenlonsheim und Stadt Stromberg als Grundzentren erhalten für ihre Verflechtungsbereiche, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG.“
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 LFAG“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 LFAG“ ersetzt.

§ 76

Änderung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 108, BS 2020-125) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansätze nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 LFAG“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Stadt Kirn, die Stadt Bad Sobernheim und die Stadt Meisenheim als Mittelzentren erhalten für ihren Verflechtungsbereich, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 LFAG.“

§ 77

Änderung des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau

Das Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 242, BS 2020-126) wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa LFAG“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte „Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b LFAG“ durch die Worte „Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb LFAG“ ersetzt.

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsgemeinden Flammersfeld und Horhausen (Westerwald) erhalten für den in Satz 1 Nr. 1 beschriebenen Verflechtungsbereich einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und Satz 2 LFAG.“

3. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) erhält für den in Satz 1 Nr. 2 beschriebenen Verflechtungsbereich einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa LFAG. Die Ortsgemeinde Stadt Altenkirchen (Westerwald) erhält für den in Satz 1 Nr. 3 beschriebenen Verflechtungsbereich einen Ansatz nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb LFAG.“

§ 78

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die dem Landkreis hierdurch entstehenden Aufwendungen sind Bestandteil der Mindestfinanzausstattung nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.“
2. In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Von der Kosten-erstattung nach Satz 3“ durch die Worte „Hiervon nicht erfasst“ ersetzt und wird das Wort „ausgenommen“ gestrichen.

§ 79

Änderung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 8 bis 13“ durch die Verweisung „§§ 13 bis 17“ ersetzt.
2. In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§§ 8 bis 10“ durch die Verweisung „§§ 13 und 14“ und die Verweisung „§§ 3, 4 und 23 bis 27“ durch die Verweisung „§§ 3, 4 und 30 bis 33“ ersetzt.

§ 80

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 107 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 15 des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Verweisung „§ 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

§ 81

Änderung der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung

Die Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18. Mai 2009 (GVBl. S. 206, BS 223-1-44) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 15 des Landesfinanz- ausgleichsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 18 des Landesfi- nanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

§ 82

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Verwaltungsfachhochschul- gesetzes und des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz

Die Landesverordnung zur Durchführung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz vom 26. März 1982 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Geset- zes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332), BS 223-11-1, wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Berechnung der Umlage sowie der Festsetzung der Um- lagebeträge für die einzelnen Dienstherren sind die nach § 35 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes zu ermittelnden Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.“

§ 82a

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Juli 2022 (GVBl. S. 251), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflich- tet, die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. Au- gust 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in das Land Rheinland-Pfalz verteilten Personen aufzuneh- men und unterzubringen. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“
- b) § 3a erhält folgende Fassung:

„§ 3a

Einmalzahlung für die Fluchtaufnahme

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2022 einmalig 57 600 000,00 EUR zur Unterstützung bei der Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und In- tegration der nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Personen. Von diesem Betrag werden an die Landkreise und kreis- freien Städte ausgezahlt

1. 37 400 000,00 EUR entsprechend dem Anteil der Land- kreise und kreisfreien Städte an der zum Stichtag 30. November 2022 ermittelten Summe aller Einwohne- rinnen und Einwohner, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben, wobei die Summe gemäß den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelt wird,
2. 18 600 000,00 EUR entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der zum Stichtag 30. November 2022 im Ausländerzen- tralregister erfassten Vertriebenen mit Aufenthalt- erlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG und

3. 1 600 000,00 EUR für die Sondertatbestände

- a) Mehrkosten, die für die Dauer des Konzepts der ver- lässlichen Zuweisung von Geflüchteten an Standorten der Landesaufnahmeeinrichtungen entstehen, und
- b) Zahlungen nach § 3d im Jahr 2022.
Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet an der Einmalzahlung. Der Landkreis Ahrweiler wird an der Zahlung nach Satz 2 Nr. 1 nicht beteiligt.“
- c) Nach § 3c wird folgender § 3d eingefügt:

„§ 3d

Einmalzahlung im Rahmen des § 1 Abs. 1a

Die Landkreise und kreisfreien Städten erhal- ten für die Aufnahme, Unterbringung und Inte- gration jeder im Sinne des § 1 Abs. 1a seit dem 1. Januar 2022 aus einer Landeseinrichtung ver- teilten Person eine Einmalzahlung in Höhe von 2 000,00 EUR.“

- d) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Erstattungen und Zahlungen nach den §§ 3 bis 3d,“
- e) In § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 wird die Ver- weisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1“ jeweils durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 1 a“ ersetzt.

§ 83

Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“

Das Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Kom- munales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Jahreszahlen ersetzt:
 - a) in Nummer 1 „2022“ durch „2024“ und „2023“ durch „2025“ und
 - b) in Nummer 2 „2024“ durch „2026“ und „2025“ durch „2027“.
2. In § 7 Satz 2 und § 8 wird die Jahreszahl „2025“ jeweils durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

§ 84

Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

In § 61a werden die Worte „der allgemeinen Straßenzuwei- sungen nach § 14“ durch die Worte „des Straßenansatzes nach § 15 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.

§ 85

Änderung des Nahverkehrsgesetzes

Das Nahverkehrsgesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51, BS 924-8) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.“

§ 86

Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften

(1) Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch § 86a dieses Gesetzes, BS 6022-1, wird aufgehoben.

(2) Die Landesverordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 5. November 1997 (GVBl. S. 431, BS 6022-1-1) gilt fort. Das für den Landeshaushalt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium die nach Satz 1 fortgeltende Landesverordnung durch Rechtsverordnung aufzuheben.

§ 86a

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Darüber hinaus erhalten die Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte im Jahr 2022 aus dem dem Land nach seinem Einwohneranteil zustehenden Anteil von bundesweit 800 000 000 EUR der Umsatzsteuermehreinnahmen der Länder für das Jahr 2022 nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der am 15. Dezember 2022 geltenden Fassung einen Betrag von 10 000 000 EUR. Der Betrag ist bis spätestens zum 31. Dezember 2022 auszuführen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

§ 87

Übergangsregelung für Abschlagszahlungen im Jahr 2023 und für Berichtigungen

(1) Im Jahr 2023 richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen (§ 37 Abs. 2 Satz 2) für die Zuweisungen nach den §§ 13, 18 und 20 nach der Höhe des für das Haushaltsjahr 2022 jeweils auf der Grundlage der §§ 8, 15 und 15a des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 festgesetzten Betrags. Für die Zuweisung nach § 14 richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen im Jahr 2023 nach der Summe der auf der Grundlage des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Beträge der Zuweisungen nach den §§ 9, 9a, 10 und 14, abzüglich der Beträge nach Absatz 2.

(2) Die vierteljährliche Abschlagszahlung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 für die Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19) richtet sich im Jahr 2023 nach den Ansätzen des Haushaltsjahres 2022 gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999, für

1. kreisfreie Städte multipliziert mit 364,25 EUR,
2. verbandsfreie Gemeinden multipliziert mit 401,25 EUR,
3. Ortsgemeinden multipliziert mit 524,00 EUR und
4. Verbandsgemeinden multipliziert mit 383,75 EUR.“

(3) § 36 Abs. 2 gilt entsprechend für die Berichtigung von Bescheiden über die Festsetzung einer in § 30 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 bezeichneten Zuweisung.

§ 88

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 82a und 86a am 1. Januar 2023 in Kraft. § 82a tritt mit Wirkung vom 30. November 2022 in Kraft. § 86a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 31. Oktober 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 235), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Gliederungszeichen „(2)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2022/2023“ durch die Angabe „Sommersemester 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 31. Oktober 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
In Vertretung
Denis Alt

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Vierunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 29. November 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 b Abs. 1 Satz 9 und Abs. 2, den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. September 2022 (GVBl. S. 370, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Beschäftigte der Einrichtung zum Zwecke des Betretens der Arbeitsstätte zur Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 der Schutzmaßnahmenverordnung (SchutzmaßnahmenVO) vom 24. November 2022 (GVBl. S. 396, BS 2126-14) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Meldepflichten für Einrichtungen der Pflege
und für Menschen mit Behinderungen**

Folgende Einrichtungen melden gemäß § 35 Abs. 6 Satz 7 IfSG die Anzahl der Personen, getrennt nach Beschäftigten und Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Gästen, die jeweils am ersten Tag eines Monats in der Einrichtung beschäftigt sind, dort leben oder als Gast gemeldet sind:

1. Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit mehr als 16 Plätzen,
3. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit bis zu 16 Plätzen, die nicht eigenständig organisiert sind und über kein ausgelagertes, von der Haupteinrichtung räumlich getrenntes Wohnangebot verfügen sowie
4. Einrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Es sind jeweils der Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, sowie der Anteil der Personen, die nach § 22 a Abs. 1 IfSG einen vollständigen Impfschutz besitzen, anzugeben. Die Meldung hat bis zum fünften Werktag des jeweiligen Monats über den eingerichteten Zugang im Sozialportal zu erfolgen. Tagespflegeeinrichtungen mit integrierten oder angegliederten Plätzen übermitteln diese Daten zusammen mit den Daten für die Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 AbsonderungsVO“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 SchutzmaßnahmenVO“ ersetzt.
4. In § 10 wird das Datum „30. November 2022“ durch das Datum „7. April 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2022 in Kraft.

Mainz, den 29. November 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz